Satzung der

Show & Marchingband Happy Sound e.V.

Sitz: Erbach im Odenwald

Beschlossen auf der Gründungsversammlung

am 06.05.2013 in Elsbach.

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral!

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Show- & Marchingband Happy Sound e.V“.

2. Er hat seinen Sitz in Erbach im Odenwald und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

2. Der Verein dient der Förderung von Musik und Kultur, der Erhaltung des kulturellen Erbes, sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.

3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:

a) Die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Musikern und Jungmusikern.

b) Die Unterstützung der fachlich-musikalischen Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsmusiker.

c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.

d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.

e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens im Odenwaldkreis durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.

f) Förderung nationaler und internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.

4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aktive Mitglieder: Musiker, Jungmusiker, Mitglieder des Vorstand, Betreuer und Begleitpersonal.

2. Passive Mitglieder: natürliche Personen ohne Altersbeschränkung.

3. Fördernde Mitglieder: natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.

4. Ehrenmitglieder - Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

1. Als Mitglied kann jeder auf schriftlichen Antrag (Formulare beim Vorstand) in den Verein aufgenommen werden, der die Ziele des Vereins anerkennt und fördern will. Bei Personen unter 18 Jahren bedarf es der Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand.

2. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

3. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied (bzw. seine Erziehungsberechtigten) diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge / Gebühren und ergänzende Verbandsrichtlinien) an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Auflösung von juristischen Personen, sowie durch Aufhebung oder Auflösung des Vereins.

a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende.

b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Ermahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

c) Ebenso kann ein Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen, wenn das Mitglied

- sich trotz erfolgter Abmahnung unkameradschaftlich verhält

- mit seiner Beitragszahlung auch nach erfolgter Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Bei Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt der Beschluss drei Tage nach Absendung an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird der Einspruch nicht, oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Annahme des Ausschließungsbeschlusses. Die Mitgliedschaft gilt dann als beendet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Vorstand. Bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben ausgeliehenes Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht

a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

b) sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins musikalisch aus- und fortbilden zu lassen.

c) Ehrungen und Auszeichnungen, die durch den Verein verliehen werden, für verdiente Mitglieder zu beantragen und selber zu erhalten.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat dem Verein einen durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Monat für welchen die Mitgliedschaft erklärt worden ist. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

2. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Beiträge oder Spenden.

3. Bei Rückstand von fälligen Mitgliedsbeiträgen erfolgen schriftliche Mahnungen mit einer entsprechenden Gebühr; bei erfolglosen Mahnungen wird das Verfahren zur zwangsweisen Einziehung eingeleitet.

4. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

3. der erweiterte Vorstand

Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

§10 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand mit vierwöchiger Ladungsfrist unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat per Email und Aushang im Proberaum zu erfolgen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge zur Versammlung sind bis zwei Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge können jederzeit gestellt werden.
 Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des 1. Vorsitzenden

b) Entgegennahme des Kassenberichtes

c) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes / einzelner Vorstandsmitglieder

d) Wahl des Vorstandes

e) Wahl des erweiterten Vorstandes

f) Wahl der Kassenprüfer

g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

i) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

3. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung, sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit oder wenn mindestens 10% der Mitglieder es verlangen einberufen werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung entsprechend.

§11 Vorstand / erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem 2. Vorsitzenden

c) dem Kassenwart

2. Zum erweiterten Vorstand gehören:

a) der Jugendwart

b) der Schriftwart

c) der 1. Beisitzer

d) der 2. Beisitzer

3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden in der Satzung als Gesamtvorstand bezeichnet.

4. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 11 Abs. 1 gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

5. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

§12 Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes nach § 11 Abs. 1 und 2 werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Der Jugendwart wird von den jugendlichen Mitgliedern des Vereins gewählt und auf der Mitgliederversammlung durch Abstimmung bestätigt.

 Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wählbar ist jedes Mitglied über 18 Jahre.

2. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, wird dieser Amtsbereich bis zur nächsten Mitgliederversammlung des Vereins kommissarisch durch ein vom Vorstand bestimmtes, bisher nicht zum Gesamtvorstand gehörendes Vereinsmitglied übernommen.

§13 Verfahren und Stimmrecht

Jeder laut § 4 zugelassene Teilnehmer der Mitgliederversammlung, der mindestens 18 Jahre alt ist, hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Für die Abstimmung ist grundsätzlich die einfache Mehrheit erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Wahlen, sowie alle anderen Abstimmungen erfolgen offen, wenn kein anwesender Stimmberechtigter etwas anderes fordert. Gäste haben kein Stimmrecht.

§14 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich. Eine Wiederwahl nach einjähriger Unterbrechung ist möglich. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Kassenbücher und der Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Über die Prüfung ist ein Bericht an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu erteilen. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 15 Datenerhebung

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, email, Telefon, Bankverbindung.

2. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

3. Die Weiterleitung von Daten an Verbände, Fördervereine etc. erfolgt im üblichen Umfang (Name, Vorname, Funktion)

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschließen.

2. Die Auflösung erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, gewählten Liquidator.

3. Der Liquidator vertritt ab Auflösungsbeschluss den Verein allein und beantragt eine Löschung im Vereinsregister.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:

 1. Integra GmbH - Gemeinnützige Gesellschaft für soziale Arbeit
 Neckarstraße 19, 64711 Erbach
 2. Verein für krebskranke Kinder - Odenwald e.V.,

 die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.05.2013 beschlossen!